

POLIZEIVERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ÜBER EINE ZEITWEILIGE VERKEHRSREGELUNG IN NIDRUM, ZOSTERBACH, ANLÄSSLICH DER OPEN AIR VERANSTALTUNG „PLUSDREIZWEI“

Das Gemeindegremium,

In Anbetracht dessen, dass die "plusdreizwei" VoG, vom 31.07.2026 bis zum 02.08.2026 im Bereich der Skihütte „Zosterbach“ in Nidrum ihre Open Air Veranstaltung "plusdreizwei" organisiert und es daher angeraten scheint verschiedene Verkehrsmaßnahmen zur Sicherheit der Besucher und Verkehrsteilnehmer einzurichten;

In Anbetracht dessen, dass diesbezüglich eine Koordinationsversammlung mit den Veranstaltern und der Polizei stattgefunden hat;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Während des "plusdreizwei" Open Airs der "plusdreizwei" VoG gelten vom 31.07.2026 ab 18.00 Uhr bis zum 02.08.2026 um 10.00 Uhr auf den Gemeindewegen „Zosterbach“ und „Dellenstraße“ folgende Verkehrsregelungen:

- ein beidseitiges Halte- und Parkverbot ab der Skihütte „Zosterbach“, Richtung Regionalstraße N647 Griesdeck, bis zum Anlieger „Zosterbach 17“;
- ein linksseitiges Halte- und Parkverbot ab dem Ortsausgangsschild „Nidrum“, „Dellenstraße“, bis zur Skihütte „Zosterbach“;
- eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h ab dem Ortsausgang Nidrum bis zum Anlieger "Zosterbach 17".

Artikel 2: Die zu diesem Zwecke vorgesehenen Verkehrsschilder E3 mit den Zusätzen Xa und Xd, A51 „Achtung Veranstaltung“ mit zusätzlicher Signallampe, werden durch den Arbeiterdienst der Gemeinde geliefert.

Der Veranstalter hat für die gesetzmäßige und einwandfreie Anbringung der Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Der Veranstalter wird die betroffenen Anlieger vorab über die vorgenannten Verkehrsmaßnahmen informieren.

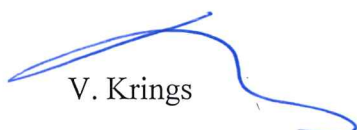
Artikel 5: Vorliegende Verordnung tritt am 31.07.2026 in Kraft.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den Veranstalter und der Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Verordnet am 08.07.2026,

im Auftrag des Gemeindegremiums,

die Generaldirektorin,


V. Krings



für den Bürgermeister,
die delegierte Schöffin,



N. Sarlette